

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Dezember 1952

Nummer 61

Datum	Inhalt	Seite
Teil I		
Landesregierung		
20. 11. 52	Mitteilung des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnung	371
17. 11. 52	Mitteilung des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnung	371
Teil II		
Andere Behörden		
A. Bezirksregierung Aachen		
B. Bezirksregierung Arnsberg		
11. 11. 52	Polizeiverordnung über den Schiffs- und Wassersportverkehr sowie das Baden im Fegstey- und Harkortsee sowie der dazwischenliegenden Raststrecke und des Unterlaufes der Lerne	372
C. Bezirksregierung Detmold		
5. 11. 52	Gebührenordnung für die Bezirksschornsteinfegermeister des Regierungsbezirks Detmold	373
D. Bezirksregierung Düsseldorf		
E. Bezirksregierung Köln		
F. Bezirksregierung Münster		
12. 9. 52	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Burlo-Vardingholter-Venn“ in der Gemarkung Borkenwirths und Vardingholt, Landkreis Borken i. W.	374
G. Gemeinde Brauweiler		
20. 11. 51	Polizeiverordnung über die Reinigung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze in der Gemeinde Brauweiler	375
H. Gemeinde Rondorf		
5. 5. 52	Polizeiverordnung über die Reinigung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze in der Gemeinde Rondorf	376
J. Stadt Bonn		
30. 6. 52	Polizeiverordnung (Schau- und Unterhaltungsordnung für die Wasserläufe 3. Ordnung im Stadtkreis Bonn)	377
K. Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen		
15. 11. 52	Bekanntmachung. Betrifft: Wochenausweis	378

Teil I

Landesregierung

Mitteilung des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 20. November 1952.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Auf Grund des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 27. Oktober 1952, S. 427, die Enteignungsanordnung an die Gemeinde Schweicheln-Bermbeck (Kreis Herford) zur Erweiterung des Friedhofs bekanntgemacht worden ist.

— GV. NW. 1952 S. 371.

Mitteilung des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 17. November 1952.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes betr. Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf von 1952 Nr. 42 S. 289, berichtigt durch Nr. 45 S. 310, die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen an den Grundstücken in Düsseldorf, Kaiserstraße 54, Jägerhofstraße 3 und am Karltor 7, für Zwecke der Errichtung von Verwaltungsgebäuden für die Landesregierung, bekanntgemacht worden ist.

— GV. NW. 1952 S. 371.

Teil II

Andere Behörden

B. Bezirksregierung Arnsberg.

Polizeiverordnung über den Schiffsahrts- und Wassersportverkehr sowie das Baden im Hengstey- und Harkortsee sowie der dazwischenliegenden Ruhrstrecke und des Unter- laufes der Lenne.

Auf Grund der §§ 14, 26 und 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) sowie der §§ 39, 342 und 348 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 55) wird hiermit zur Regelung des Schiffsahrts- und Wassersportverkehrs sowie des Badens für den Bereich des Hengstey- und Harkortsees unter Einschluß der dazwischenliegenden Ruhrstrecke und des Unterlaufes der Lenne folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Nachstehende Polizeiverordnung hat Gültigkeit für die im Regierungsbezirk Arnsberg gelegene Ruhrstrecke von der Westhofener Straßenbrücke in Westhofen bis zur Mündung des Untergrabens des Harkortseekraftwerkes (km 91,0 bis 82,5 der Ruhreinteilung) sowie des Unterlaufes der Lenne von der Lennebrücke in Hagen-Kabel (km 1,42 bis 0,0 der Lenneinteilung).

§ 2

Allgemeines

Die Führer von Schiffen und Fähren und die Führer von Sportfahrzeugen haben ihr Verhalten so einzurichten und ihre Fahrzeuge so zu führen, daß — auch soweit im Nachstehenden besondere Vorschriften nicht gegeben sind — gegenseitige Behinderungen im Verkehr auf der Ruhr und Lenne und Beschädigungen der Benutzung und Unterhaltung der Wasserläufe und der beiden Seen dienenden Anlagen sowie Gefährdung der an dem Gemeingebrauch teilnehmenden Personen, Bootsinsassen, Badenden usw. vermieden werden. In gleicher Weise sind die Besitzer von Landebrücken, Badeanstalten, Bootsverleihanstalten und sonstigen auf und an der Ruhr und Lenne und beiden Seen befindlichen Anlagen verpflichtet, bei der Benutzung und Unterhaltung dieser Einrichtungen Verkehrsstörungen und die Gefährdung von Menschen zu vermeiden.

Sämtliche vorgenannten Anlagen bedürfen einer gewässeraufsichtlichen Genehmigung.

§ 3

Groß- und Kleinfahrzeuge

Als Großfahrzeuge im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten alle Fahrzeuge von 10 und mehr Tonnen Tragfähigkeit sowie Schlepper.

Als Kleinfahrzeuge gelten alle Fahrzeuge, die weniger als 10 Tonnen Tragfähigkeit besitzen, insbesondere die Sportfahrzeuge, jedoch nicht Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, die nach ihrer Bauart zum Schleppen oder zur Fahrzeugbeförderung dienen.

Großfahrzeuge müssen von der Gewässeraufsichtsbehörde zugelassen sein, ihre Führer müssen im Besitze eines Führerscheines sein, der von der Gewässeraufsichtsbehörde ausgestellt wird.

§ 4

Durchgehende Fahrhinne und übrige Seeflächen

Durchgehende Fahrhinne im Sinne dieser Verordnung, im folgenden „Fahrhinne“ genannt, ist der Teil der Wasserfläche des Harkort- und Hengsteysees, der über dem alten Ruhrlauf liegt und durch Seezeichen (Spitztonnen) besonders kenntlich gemacht ist. Die übrige durch die neuen Stauwerke geschaffenen Wasserflächen gelten als Seeflächen im engeren Sinne.

§ 5

Maßnahmen zum Schutz der besonderen Zweckbestimmung der Seen

1. Das Befahren der Seen ist nur mit besonderer Genehmigung (Ausweiskarte) gestattet, die stets an Bord mitzuführen ist. Sie ist auf Verlangen der Polizeibeamten und der dazu besonders ermächtigten Beamten und Angestellten des Ruhrverbandes vorzuzeigen.
2. Als Ausweiskarte gilt die Leihkarte des Bootsverleihers und für Mitglieder von Wassersportvereinen die Mitgliedskarte. Alle anderen Personen bedürfen einer Ausweiskarte des Wasserwirtschaftsamtes in Hagen, die durch den Ruhrverband an der Badeanstalt am Harkort- bzw. Hengsteysee ausgegeben wird.
3. Alle Fahrzeuge mit eigener Triebkraft (auch solche mit Außenbord und Anhängemotoren) dürfen den See außerhalb der Fahrhinne (siehe § 4) nicht befahren. Ausgenommen hiervon sind Dienstfahrzeuge und Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs.
Weitere Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Wasserwirtschaftsamtes in Hagen.
4. Das Ankern ist den Sportfahrzeugen außer bei plötzlicher Gefahr nur an den besonders kenntlich gemachten Ankerplätzen gestattet.
5. Die Zahl der Anhangschiffe, die von einem Schlepper geschleppt werden dürfen, beträgt bis zu 2 Schiffen.
6. Die auf den Seen zugelassene Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeuge mit eigener Triebkraft beträgt 15 km je Stunde.
7. Jede Verunreinigung der Seen ist verboten.
8. Das Baden ist nur an den dazu bestimmten und als solche kenntlich gemachten Stellen gestattet. An allen übrigen Stellen ist das Baden verboten. Unter dieses Verbot fällt nicht der alte Mühlengraben bei Herdecke. Das Baden außerhalb der Badeanstalten geschieht auf eigene Gefahr.
9. Wassersportliche Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung des Wasserwirtschaftsamtes in Hagen.

§ 6

Verkehrsvorschriften für alle Fahrzeuge

1. Kreuzen sich die Kurse zweier Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, so muß das Fahrzeug ausweichen, welches das andere an seiner Steuerbordseite (rechte Seite) hat.
2. Fahrzeuge mit eigener Triebkraft haben zeitig vor dem Begegnen anzukündigen, ob sie nach rechts (ein kurzes Signal) oder nach links (zwei kurze Signale) ausweichen wollen. Bei Überholmanövern ist vorher ein Achtungssignal (ein langer Ton) zu geben.
3. Fahrzeuge mit eigener Triebkraft haben Segelbooten und anderen Sportfahrzeugen auszuweichen.
4. Segelboote mit laufendem Motor gelten bei diesen Bestimmungen als Fahrzeuge mit eigener Triebkraft.
5. Ruder- und Paddelboote weichen bei Kreuzen der Kurse einander und untereinander wie Fahrzeuge mit eigener Triebkraft aus.
6. Änderungen können durch die obere Gewässeraufsichtsbehörde getroffen werden.

§ 7

Anlegen, Anhalten und Abfahren der Fahrzeuge zur Personenbeförderung

1. Fahrgastschiffe dürfen nur an den für sie bestimmten, dafür geeigneten und als Landeplätze kenntlich gemachten Stellen anlegen.
2. Unmittelbar vor Beginn der Fahrt sowie vor dem Abfahren an eine Anlegestelle ist mit der Glocke kurz zu läuten oder ein Hup- oder Pfeifensignal zu geben.
3. Kommen zwei Fahrzeuge aus entgegengesetzter Richtung gleichzeitig an einem Landeplatz an, so darf der Führer des zu Berg fahrenden das Talschiff in seiner Wendung nicht stören und muß diesem den Vorrang lassen.

Wollen zwei in gleicher Richtung fahrende Schiffe an demselben Landeplatz anlegen, so hat das 1. den Vorrang und darf durch das andere in seiner Abfahrt nicht gehindert werden.

§ 8

Schutz von Kabel- und Rohrleitungen, Ankerverbot

Beim Durchfahren aller durch entsprechende Zeichen kenntlich gemachten Stellen, an welchen Telegrafien- oder Rohrleitungen oder andere Kabel auf oder in der Stromssole liegen, ist das Werfen und Schleppen von Ankern untersagt.

§ 9

Fahrten bei Dunkelheit

1. Nach Eintritt der Dunkelheit hat jeder Schiffsverkehr zu unterbleiben. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Wasserwirtschaftsamtes in Hagen.
2. Bei Dunkelheit, Nebel oder starkem Schneefall darf nur mit herabgesetzter Geschwindigkeit gefahren werden. Beim Begegnen zweier Fahrzeuge hat sich jeder Führer mit seinem Fahrzeug auf sofortiges Stillhalten einzurichten. Dabei hat sich jedes Fahrzeug in Fahrt mit Pfeife, Glocke, Signalthorn oder sonstigen zweckmäßigen Einrichtungen in angemessenen Zwischenräumen anderen Fahrzeugen bemerkbar zu machen.

§ 10

Anlegebrücken

Das Anlegen an den dem öffentlichen Verkehr dienenden Landebrücken ist nur den Fahrzeugen der Gewässeraufsichtsbehörden und des Ruhrverbandes sowie den dem öffentlichen Verkehr dienenden Fahrzeugen gestattet.

§ 11

Benutzung der Häfen

1. Der Hafen Wetter ist ein Schutzhafen, der nur als Zuflucht bei Hochwasser, Eingang, Sturm oder in Not aufgesucht werden darf. Hierbei sind die besonders kenntlich gemachten Zufahrtsstraßen zu benutzen. Das Aufsuchen des Hafens auf einem anderen Wege ist nur in Notfällen gestattet.
2. Fahrzeuge der Gewässeraufsichtsbehörde unterliegen nicht den Bestimmungen unter 1.

§ 12

Zwangsmittel

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 150 DM angedroht.

§ 13

Ausnahmen

Die §§ 5—11 gelten nicht für im Rettungsdienst eingesetzte Fahrzeuge der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG), die als solche kenntlich gemacht sein müssen. Die sich durch Boschhorn bemerkbar machenden Fahrzeuge des Rettungsdienstes haben das Vorfahrtsrecht.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt 8 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Arnsberg, den 11. November 1952.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:

Dr. L ü m k e m a n n.

— GV. NW. 1952 S. 372.

C. Bezirksregierung Detmold.

Gebührenordnung für die Bezirksschornsteinfegermeister des Regierungsbezirks Detmold.

Auf Grund der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (RGBl. I Seite 831) wird nach den Bestimmungen des § 8 und mit Genehmigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nord-

rhein-Westfalen — Preisbildungsstelle — in Düsseldorf nachfolgende Gebührenordnung für den Regierungsbezirk Detmold erlassen:

§ 1

Für die Reinigung und Überwachung der Schornstein- und Feuerungsanlagen sind folgende Gebühren zu zahlen:

- I. Für einen engen Schornstein
(bis $27 \times 27 = 729$ qcm lichte Weite)
a) eine Grundgebühr von 0,55 DM
b) für jedes Geschoß 0,05 DM

- II. Für einen weiten Schornstein
(über 27×27 cm = 729 qcm lichte Weite)
a) eine Grundgebühr von 0,80 DM
b) für jedes Geschoß 0,10 DM

Als Geschoß gilt jeder Raum über oder unter einer Balkenlage ohne Unterschied, ob der Schornstein durch den First oder seitwärts aus dem Dache mündet. Boden und Keller gelten in jedem Falle als Geschoß.

Übersteigt die Höhe des Schornsteins im Bodenraum 2,50 Meter, so werden jede weiteren angefangenen 2,50 Meter, jedoch nicht bis zu ein Meter Höhe bis zur Mündung des Schornsteins als Geschoß in Anrechnung gebracht. Beginnt ein Schornstein in einem höheren Geschoß, so sind die unter ihm liegenden Geschosse in die Zahl der Geschosse einzurechnen. Für Schornsteine und Schornsteinteile, deren Höhe sich nicht nach den Geschossen berechnen läßt, zählen je 2,50 Meter als Geschoß.

- III. Für in Gebäude eingebaute Fabrikschornsteine beträgt die Reinigungsgebühr
a) bis zu 20 Meter Höhe je Meter 0,40 DM
b) über 20 Meter Höhe bis zu 30 Meter Höhe je Meter 0,50 DM
c) über 30 Meter Höhe je Meter 1,— DM
Freistehende Fabrikschornsteine unterliegen der freien Vereinbarung.

- IV. Für das Reinigen eines Rauchabzug- oder Abgaskanals und dergl.
a) bis 27×27 cm lichte Weite oder 30 cm Durchmesser von einem Meter Länge 0,40 DM
b) von jedem weiteren Meter 0,10 DM
c) bis 40×40 cm lichte Weite oder 45 cm Durchmesser von einem Meter Länge 0,60 DM
d) von jedem weiteren Meter 0,30 DM
e) über 40×40 cm lichte Weite je Meter 1,— DM

§ 2

Für das Reinigen

1. eines Zentralheizungsschornsteins (einschl. Etageheizung)
2. eines gewerblichen Zwecken dienenden Schornsteins (Bäckerei, Metzgerei, Brauerei, Tischlerei, Wäscherei, Rösterei, Hotel, Gaststätten und ähnlichen Betrieben)
3. eines Schornsteins in industriellen Betrieben wird ein Zuschlag von je 0,60 DM der in § 1 festgesetzten Gebühren erhoben.

§ 3

Es sind zu entrichten:

1. Für das Ausbrennen eines Schornsteins ohne Lieferung des Brennmaterials durch den Bezirksschornsteinfegermeister
a) eine Grundgebühr von 4,50 DM
b) je Geschoß 1,— DM
2. für das Reinigen einer Räucherammer für den Qadratmeter Reinigungsfläche 0,25 DM
3. für die jedesmalige Prüfung und Begutachtung von Schornsteinen und Feuerungsanlagen in Alt-, Um- und Neubauten sowie Prüfung der Schornsteine auf ihre Verwendbarkeit als Zentralheizungs- oder Abgaschornsteine und die Nachprüfung der Schornsteine zu der Roh- oder Gebrauchsabnahme sowie für wiederholte Besichtigung der bestandenen Schornsteine sind die d o p p e l t e n der sonst fälligen Reinigungsgebühren zu zahlen. (Einschließlich der Bescheinigung für die Roh- und Gebrauchsabnahme).

4. Für diese Arbeiten werden für jeden Kilometer Hin- und Rückweg vom Wohnsitz des Bezirksschornsteinfegermeisters vergütet (Wohnsitz laut Bestallungsurkunde). 0,20 DM

§ 4

Außer den in § 1 und § 2 aufgeführten Gebührensätzen gelten folgende Zuschläge:

1. Für eine Reinigung auf Bestellung für ein Haus 1,— DM
2. Konnte eine Reinigung der Schornsteine nicht zu dem vom Schornsteinfeger bestimmten und vorher rechtzeitig angemeldeten Zeitpunkt stattfinden, so ist für jeden vergeblichen Gang des Schornsteinfegers für jedes Haus eine besondere Gebühr von 1,— DM zu zahlen.
3. Muß die Reinigung infolge nachweislichen Verschuldens des Hausbewohners nachgeholt werden 2,— DM
4. Für Nacharbeiten, d. h. für solche Arbeiten, die in der Zeit von abends 18 Uhr bis morgens 7 Uhr auf Verlangen ausgeführt werden müssen, sind die doppelten Gebühren zu entrichten.

§ 5

Zu den Gebühren werden die jeweiligen Sätze der Umsatzsteuer (siehe § 39 der VOSch.) besonders berechnet.

§ 6

Für die Teilnahme an der Brandverhütungsschau erhält der Bezirksschornsteinfegermeister neben der Erstattung der baren Ausgaben für Zu- und Abgang und der Fahrtkosten dritter Klasse für den Tag 8,— DM

Sollten keine Bahn- oder Autobusverbindungen bestehen, sind die Wegegebühren nach § 3 Ziffer 4 zu zahlen.

§ 7

Die Gebühren werden nach geleisteter Arbeit fällig und sind wie öffentliche Abgaben von den Hauseigentümern oder deren Stellvertretern zu zahlen. Die Gültigkeit abweichender privatrechtlicher Vereinbarungen zwischen Hauseigentümer und Mieter bleiben unberührt. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Bei Streitigkeiten über die Gebühren entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 8

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Detmold, den 5. November 1952.
WA II/1 (Sch) 7/50

Der Regierungspräsident:

Dr. Galle.

— GV. NW. 1952 S. 372.

F. Bezirksregierung Münster.

Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Burlo-Vardingholter-Venn“ in der Gemarkung Borkenwithe und Vardingholt, Landkreis Borken i. W.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15, 16 Abs. 2 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Gesetzes vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36), sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Das etwa 2 km westlich von Gr. Burlo unmittelbar an der Holländischen Grenze in den Gemarkungen Borkenwithe und Vardingholt, Kreis Borken, liegende Burlo-Vardingholter Venn wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe

dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 77.09.50 ha und umfaßt folgende Parzellen:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur Nr.	Parzelle Nr.	Größe ha, a, qm
1	Borkenwithe	13	von 1	7.34.90
2	"	13	11	31.97
3	"	12	1	13.51.00
4	"	12	2	9.72
5	"	12	3	2.06.90
6	"	12	28	28.08
7	"	12	31	5.74.40
8	"	12	32	23.30
9	"	12	33	4.57.80
10	"	12	34	4.94.70
11	Vardingholt	15	12	8.11.20
12	"	15	9	4.06.50
13	"	15	5	4.89.20
14	"	15	7	4.37.00
15	"	15	8	23.51
16	"	15	von 10	56.84
17	"	15	11	8.31.40
18	"	15	48	4.87.37
19	"	15	58	2.53.71

- (2) Die genauen Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte 1:25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1:2000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Landesstelle für Naturschutz- und Landschaftspflege von Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, bei der höheren Naturschutzbehörde in Münster und der unteren Naturschutzbehörde in Borken.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- e) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt (einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen) auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- f) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

- (1) Unberührt bleiben
 - a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
 - b) die Torfnutzungsrechte, solange diese aus dem Umlagekreise von 1923 noch bestehen.
- (2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften im § 3 von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen des § 3 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Burlo-Varingholter-Venn in den Gemarkungen Borkenwithe und Vardingholt, Kreis Borken, vom 10. November 1937, veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung in Münster, Seite 184, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Münster, den 12. September 1952.

Der Regierungspräsident
als Höhere Naturschutzbehörde.

— GV. NW. 1952 S. 374.

G. Gemeinde Brauweiler.

Polizeiverordnung über die Reinigung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze in der Gemeinde Brauweiler.

Auf Grund der §§ 14, 28, 33, 34 und 55 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77 usw.), der §§ 1, 2, 5 und 6 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetzsamml. S. 187) und gemäß den §§ 6, 32 und 52 der rev. Deutschen Gemeindeordnung in der seit dem 1. April 1946 im britischen Kontrollgebiet geltenden Fassung (Verordnung Nr. 21 der Militär-Regierung) und der hierzu ergangenen Änderungen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brauweiler in der Sitzung vom 20. November 1951 für das Gebiet der Gemeinde Brauweiler folgendes verordnet:

§ 1

Pflichtige

1. Die Verpflichtung zur ordnungsmäßigen Reinigung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze (Reinigungspflicht der Wege) obliegt den nach der Ortssatzung der Gemeinde Brauweiler vom 3. März 1931 Verpflichteten (GV. NW. 1952 S. 376).
2. Zur ordnungsmäßigen Reinigung ist jedoch öffentlich-rechtlich auch der verpflichtet, der für einen anderen der Gemeindeverwaltung gegenüber mit deren Zustimmung durch schriftliche oder protokollarische Erklärung die Reinigung übernommen hat.

§ 2

Gegenstand der Reinigung

Die Reinigungsverpflichteten haben in der ganzen Ausdehnung ihrer Grundstücke zu reinigen:

- a) den Bürgersteig einschl. der Durchlässe,
- b) die Straßenrinne,
- c) die Seitengräben einschl. der Durchlässe,
- d) die Einflußöffnungen der Straßenkanäle,
- e) die Promenadenwege (Sommerwege) und die Bankette,
- f) die Böschungen und die Grabenüberbrückungen,
- g) den Fahrdamm bis zur Mitte und
- h) die Plätze bis zu einer Entfernung von 8 Meter von der Straßenfluchtlinie oder von der Platzgrenze.

§ 3

Umfang der Reinigung

a) Allgemein

Die Reinigung umfaßt die Entfernung der nicht zum Wege gehörenden Gegenstände, insbesondere:

1. die Beseitigung von Unkraut und Laub, Kehrriecht, Schlamm und sonstigem Unrat jeder Art,
2. die Reinhaltung der Straßenrinne, der Gräben und der Grabendurchlässe,
3. das Besprengen zur Verhinderung von Staubeentwicklung.

Zu 1.: Kehrriecht, Schlamm und sonstiger Unrat müssen sofort nach Beendigung des Kehrens vom Wege entfernt werden. Das Zukehren an den Nachbarn oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben ist verboten. Bei chaotisierten Fahrbahnen und unbefestigten Banketten ist die Benutzung harter und stumpfer Besen untersagt. Bei trockenem und frostfreiem Wetter muß vor dem Kehren die ganze zu reinigende Fläche ausreichend gesprengt werden.

Zu 2.: Die Reinhaltung hat insbesondere zu erfolgen nach Gewittern, starken Regengüssen und einsetzendem Tauwetter.

b) Im besonderen

1. Werden öffentliche Straßen, Wege und Plätze bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien oder anderen Gegenständen ober bei der Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen oder auf eine andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, müssen sie von demjenigen, der die Verschmutzung verursacht hat, sofort wieder gereinigt und der vorhandene Unrat unverzüglich beseitigt werden. Wird der Verursacher nicht ermittelt, so liegt dem sonst zur Reinigung Verpflichteten (§ 1) auch diese außerordentliche Reinigung ob.
2. Über die Straßengrenzen hängende Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen beseitigt werden. Hecken an den Straßen sind jährlich vor dem 1. Juli zu scheren.
3. Die Inanspruchnahme von Straßen, Straßenteilen, Rinnen und Gräben für andere nicht ihrer Bestimmung dienende Zwecke ist untersagt. Hierzu gehört auch das Niederlegen und Lagernlassen von Materialien und Gegenständen irgendwelcher Art an diesen Stellen.

c) Räumungs- und Streupflicht bei Schneefall und Glätte

1. Eine durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Ungangbarkeit oder Glätte des Bürgersteiges ist durch Abschaufeln des Schnees oder Loshacken des Eises und durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Sand, Sägemehl, Asche) zu beseitigen. Bestreuen mit Salz ist verboten. Bei Straßen oder Plätzen ohne Bürgersteig ist längs der Häuser bzw. Platzgrenze eine Gehbahn von mindestens 1½ Metern herzustellen. Durch das Abschaufeln und Loshacken darf die Straßenoberfläche nicht beschädigt werden. Die Straßenrinnen, Gräben und Einlaufschächte sind von Schnee und Eis freizuhalten.
2. Das Gleiten (sog. Schurren oder Schlittern) ist auf öffentlichen Wegen verboten. Entstehende Gleitbahnen sind von den zur Reinigung Verpflichteten (§ 1) sofort zu beseitigen.
3. Bei Straßenabzweigungen oder Straßenkreuzungen haben die Pflichtigen (§ 1) im Zuge der Bürgersteige bzw. Gehbahnen einen Übergang (§ 3 c) Abs. 1) zu schaffen und zwar jeder bis zur Straßenmitte.

§ 4

Reinigungstage und -stunden

1. Als Reinigungstage werden festgesetzt:
 - a) der Samstag jeder Woche,
 - b) der Tag vor jedem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag.
2. Ordnet die Gemeindeverwaltung eine Reinigung auch für andere Tage an, so muß dieser Anordnung nachgekommen werden; ebenso sind außergewöhnliche Verschmutzungen der Straßen usw. auf entsprechende Aufforderung sofort zu beseitigen.
3. Die Reinigung hat tagsüber zu erfolgen; sie muß eine Stunde vor Eintritt der Dunkelheit beendet sein.
4. Die Räumungs- und Streupflicht (§ 3 c) ist so frühzeitig zu erfüllen, daß während der gewöhnlichen Verkehrszeiten (8—20 Uhr) der Entstehung gefahrbringender Glätte vorgebeugt wird.

§ 5

Abwässer

Den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Ebenfalls ist Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten verboten.

Es ist untersagt, den natürlichen Ablauf des Wassers von Wegen, Straßen und Plätzen durch Erhöhung der angrenzenden Grundstücke zu verhindern.

§ 6

Zwangsgeld

1. Bei Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird gemäß § 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes ein Zwangsgeld bis zu 50 DM angedroht.
2. Soweit die Nichtbefolgung nach anderen Gesetzen mit Strafe bedroht ist, bleibt die Anordnung der Strafe unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt eine Woche nach Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Teil II, in Kraft.

§ 8

Außerkräfttreten

Mit Ablauf des 31. Dezember 1961 tritt die Polizeiverordnung außer Kraft.

Brauweiler, den 20. November 1951.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Brauweiler:

Hünseler
Bürgermeister.

Heiden
Gemeindevertreter.

Anlage.**Ortsstatut**

betreffend die Reinigung öffentlicher Wege in der Gemeinde Brauweiler

Auf Grund des § 11 der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 (Gesetzsamml. S. 523) in der Fassung des Gesetzes vom 15. Mai 1856 (Gesetzsamml. S. 435) und auf Grund des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetzsamml. S. 187) wird gemäß Beschluß des Gemeinderats vom 3. März 1931 unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1

Die nach dem Gesetz über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetzsamml. S. 187) bestehende Gemeindelast der polizeimäßigen Reinigung der öffentlichen Wege, welche überwiegend dem inneren Verkehr dienen, wird, soweit sie nicht bereits der Gemeinde zusteht, gemäß § 4 a. a. O. von der Gemeinde übernommen und gemäß § 5 a. a. O. den Eigentümern auferlegt.

Den Eigentümern stehen die zur Nutzung oder zum Gebrauch gänglich Berechtigten gleich, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienbarkeit zusteht.

§ 2

Diese Ortsatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Das unter dem 14. Januar 1913 erlassene Ortsstatut tritt mit demselben Tage außer Kraft.

Brauweiler, den 3. März 1931.

Der Gemeindevorstand:

Gasten,
Bürgermeister.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit gemäß § 11 der Rheinischen Landgemeindeordnung vom 23. Juli 1845 in Verbindung mit § 31 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigt.

Köln, den 27. März 1931.

Der Vorsitzende
Namens des Kreisausschusses:
I. V.: Dr. Gies.

— GV. NW. 1952 S. 375.

H. Gemeinde Rondorf.**Polizeiverordnung****über die Reinigung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze in der Gemeinde Rondorf.**

Auf Grund der §§ 14, 28, 33, 34 und 55 des Preussischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77), der §§ 1, 2, 5 und 6 des Preussischen Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetzsamml. S. 187) sowie der §§ 6, 32 und 52 der rev. Deutschen Gemeindeordnung in der gegenwärtig geltenden Fassung und der §§ 1, 2 des Ortsstatuts der Gemeinde Rondorf betr. die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze vom 19. April 1933 (Sonderbeilage zu Stück 27 des Amtsblatts der Regierung zu Köln vom 8. Juli 1933) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Rondorf für das Gebiet der Gemeinde Rondorf folgende Verordnung:

Gegenstand der Reinigung und Reinigungspflichtige

§ 1

Die Verpflichtung zur ordnungsmäßigen Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (Reinigungspflicht der Wege) obliegt den nach der Ortssatzung der Gemeinde Rondorf betr. die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze vom 19. April 1933 (Sonderbeilage zu Stück 27 des Amtsblatts der Regierung zu Köln vom 8. Juli 1933) Verpflichteten.

§ 2

Für einen nach § 1 zur Reinigung Verpflichteten kann ein anderer die Ausführung der Reinigung mit der Wirkung übernehmen, daß er dem Ordnungsamt gegenüber öffentlich-rechtlich zur Reinigung verpflichtet ist und das Ordnungsamt sich wegen der Reinigung nur an ihn halten kann, solange seine Verpflichtung besteht. Die Übernahme der Reinigungspflicht erfolgt durch schriftliche oder protokollarische Erklärung gegenüber dem Ordnungsamt und bedarf dessen Zustimmung. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 3

Bei einer außergewöhnlichen Verunreinigung hat unbeschadet der §§ 1 und 2 derjenige die Reinigung unverzüglich vorzunehmen, der die Verunreinigung verursacht hat. Kann der Verursacher nicht unverzüglich ermittelt oder herangezogen werden, so haben die nach den §§ 1 und 2 Verpflichteten auch die außergewöhnliche Verunreinigung zu beseitigen.

Art und Umfang der Reinigung

§ 4

Die Reinigung erstreckt sich in der ganzen Ausdehnung der Anliegergrundstücke auf den Bürgersteig einschließlich der Bordsteine, die Straßenrinne, die Seitengräben einschließlich der Durchlässe, die Einflußöffnungen der Straßenkanäle, die Promenaden oder Sommerwege, die Bankette, Böschungen und Grabenüberbrückungen, den Fährdamm bis zur Mitte und die Plätze bis zu einer Entfernung von 5 m von der Straßenfluchtlinie oder Platzgrenze.

§ 5

Die Reinigung umfaßt die Beseitigung von Kehricht, Schlamm, Laub, Gras und sonstigem Unrat jeglicher Art, das Besprengen der Wege mit reinem Wasser zur Verhütung von Staubeentwicklung, die Entfernung von Schnee und Eis von den Gehwegen und das Bestreuen der Gehwege mit abstumpfenden Stoffen (Sand, Asche, Sägemehl und dergl.).

§ 6

(1) Kehricht, Schlamm und sonstiger Unrat ist zusammenzukehren und unverzüglich vom Wege zu entfernen. Es ist verboten, den Schmutz dem Nachbarn zuzukehren oder den Schmutz in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe, Rinnenläufe und Gräben zu kehren.

(2) Chausseierte Fahrbahnen und unbefestigte Bankette dürfen nicht mit harten oder stumpfen Besen gekehrt werden.

(3) Bei trockener, frostfreier Witterung ist die zu reinigende Fläche so reichlich mit reinem Wasser zu besprengen, daß eine Staubeentwicklung vermieden wird. Zusammengekehrter Müll ist ebenfalls gleichmäßig anzufeuchten.

§ 7

(1) Eine durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Glätte oder sonstige Ungangbarkeit der Bürgersteige ist durch Loshacken des Eises bzw. Abschaufeln des Schnees und Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Sand, Asche, Sägemehl und dergl.) zu beseitigen. Bei Wegen oder Plätzen ohne ausgebauten Bürgersteig ist auf dem Bankett oder an den Häusern bzw. der Platzgrenze entlang ein Weg von mindestens 1,5 m Breite für den Fußgängerverkehr herzustellen und zu unterhalten. Durch das Loshacken und Abschaufeln darf die Straßenoberfläche nicht beschädigt werden.

(2) Bei Wegeabzweigungen und -kreuzungen haben die Anlieger im Zuge der Bürgersteige oder Gehwege von beiden Seiten des Weges bis zur Mitte einen begehbaren Übergang herzustellen.

(3) Zur Lösung von Eis und Schnee dürfen Salz oder salzhaltige Flüssigkeiten nur mit Genehmigung des Ordnungsamtes verwendet werden. Das Reinigen der Gehwege mit Wasser ist bei Frostwetter untersagt.

(4) Die Beseitigung von Schnee und Eis und das Streuen ist zeitlich so einzurichten, daß die Gehwege während der gewöhnlichen Verkehrsstunden (von 8—20 Uhr) von gefahrbringender Glätte oder sonstiger Ungangbarkeit frei sind. Insbesondere sind entstehende Glitschbahnen unverzüglich zu beseitigen.

(5) Bei Frostwetter sind die befestigten Straßenrinnen stets frei von Eis und Schnee zu halten. Bei Tauwetter ist für freien Abzug des Wassers in den Straßenrinnen zu sorgen.

§ 8

(1) Die Reinigung hat, soweit das Ordnungsamt nicht für einzelne Straßen etwas anderes anordnet, regelmäßig einmal in der Woche zu erfolgen, und zwar samstags. Fällt der Reinigungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so ist die Reinigung an dem vorhergehenden Werktag auszuführen.

(2) Darüber hinaus ist die Reinigung einen Tag vor jedem gesetzlichen Feiertag vorzunehmen.

(3) Ordnet das Ordnungsamt eine Reinigung auch für andere Tage an, so ist dieser Anordnung nachzukommen.

(4) Die Reinigung hat in allen Fällen tagsüber stattzufinden und muß spätestens eine Stunde vor Eintritt der Dunkelheit beendet sein.

(5) Außergewöhnliche Verunreinigungen sind auf Anordnung des Ordnungsamtes unverzüglich zu beseitigen.

§ 9

Der natürliche Abfluß des Wassers von Straßen und Wegen, die nicht mit Gräben oder Rinnen versehen sind, darf nicht durch Erhöhung der angrenzenden Grundstücke verhindert werden. Es ist ferner untersagt, den Rinnen, Gräben und Kanälen Spül-, Haus-, fäkal- und gewerbliche Abwässer, Jauche, Blut oder sonstige schmutzige oder übelriechende Flüssigkeiten zuzuleiten.

Zwangsmittel

§ 10

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50 DM angedroht.

Soweit die Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

Geltungsdauer

§ 11

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Rodenkirchen, den 5. Mai 1952.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Rodenkirchen:

Buch
Bürgermeister.

Dahmen
Gemeindeverordneter.

— GV. NW. 1952 S. 376.

J. Stadt Bonn.

Polizeiverordnung

(Schau- und Unterhaltungsordnung für die Wasserläufe 3. Ordnung im Stadtkreis Bonn).

Auf Grund der §§ 14, 28 und 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und der §§ 133, 348, 356—366 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) wird für den Stadtkreis Bonn folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Für die Wasserläufe 3. Ordnung des Stadtkreises Bonn wird ein Schauamt bestellt.

§ 2

Das Schauamt besteht, einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, aus 7 von der Stadtvertretung auf die Dauer von 6 Jahren zu wählenden Mitgliedern, von denen 3 der Landwirtschaft angehören sollen. Etwaige Ersatzwahlen gelten nur für den Rest der Wahlzeit.

§ 3

Das Schauamt entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 4

Das Schauamt ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

§ 5

Das Schauamt soll innerhalb des Stadtkreises Bonn die im § 7 näher bezeichneten Wasserläufe nach Bedarf, mindestens aber jedes Jahr einmal, schauen und feststellen, ob die Wasserläufe und ihre Ufer ordnungsmäßig unterhalten werden und ob eine unzulässige Verunreinigung stattgefunden hat. Vorgefundene Mängel und sonstige Wahrnehmungen sind der Wasseraufsichtsbehörde mitzuteilen.

§ 6

Die Wasseraufsichtsbehörde und das Schauamt sowie deren mit Berechtigungsausweis versehene Beauftragte sind nach § 366 des Wassergesetzes befugt, die dem Schauamt unterstellten Wasserläufe zu besichtigen, insbesondere die Ufer zu betreten.

§ 7

Der Schau unterliegen folgende Wasserläufe 3. Ordnung: Engelbach, Endenicher Bach, Dransdorfer Bach, Friesdorfer Bach, Poppelsdorfer Bach und Rheindorfer Bach.

§ 8

Die Eigentümer der Ufergrundstücke (Anlieger) haben die Wasserläufe und ihre Ufer so zu unterhalten, wie es zur Erhaltung der Vorflut erforderlich ist (§§ 114, 119, 120 des Wassergesetzes). Die Wasserläufe sind demgemäß dauernd in der nötigen Breite und Tiefe zu erhalten. Alles, was dem Wasserlaufe hinderlich ist, ist wegzuschaffen.

§ 9

Alljährlich in der Zeit vom 16. bis 30. Juni haben die Eigentümer der Ufergrundstücke (Anlieger) eine außerordentliche Reinigung der Wasserläufe vorzunehmen. An den Nachmittagen der drei letzten Arbeitstage sollen besonders die Arbeiten auf dem Boden der Wasserläufe ausgeführt werden. Die Triebwerksbesitzer sind verpflichtet, an diesen Nachmittagen ihre Wasserkraftmaschinen stillstehen zu lassen und das Wasser aufzuhalten.

§ 10

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 50 DM angedroht. Außerdem können unterlassene oder nicht genügend ausgeführte Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen nachgeholt werden.

§ 11

Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft und am 30. Juni 1982 außer Kraft.

Bonn, den 30. Juni 1952.

Im Auftrage des Rates der Stadt Bonn:

Busen

Stelling

Oberbürgermeister.

Stadtverordneter.

— GV. NW. 1952 S. 377.

K. Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 15. November 1952

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)				Veränderungen gegen- über der Vorwoche	Passiva	Veränderungen gegen- über der Vorwoche			
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	—	69 771	—	+	5 761	Grundkapital	—	65 000	—	—
Postcheckguthaben	—	9	—	+	3	Rücklagen und Rückstel- lungen	—	91 511	—	—
Wechsel	—	199 067	—	+	37 100	Einlagen				
Wertpapiere						a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- ämter)	657 264	—	1 320	—
a) am offenen Markt gekauft	14 333		—			b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	163	÷	68	—
b) sonstige	75	14 408	—		—	c) von öffentlichen Ver- waltungen	92 340	÷	58 780	—
Ausgleichsforderungen						d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	20 539	—	1 747	—
a) aus der eigenen Um- stellung	631 214		—		93	e) von sonstigen inländi- schen Einlegern	83 335	÷	3 263	—
b) angekaufte	36 825	668 039	—	93	—	f) von ausländischen Ein- legern	650	854 291	—	21 ÷ 59 023
Lombardforderungen gegen						Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	—	8 779	÷	3 602
a) Wechsel	3 652		÷	2 471		Sonstige Verbindlichkeiten	—	38 594	—	÷ 429
b) Ausgleichsforderungen	7 641		—	3 011		Indossamentsverbindlich- keiten aus weiterbegeben- en Wechseln	(269 671)	—	(— 77 867)	—
c) Sonstige Sicherheiten	1	11 294	—	15	— 555	An die BdL verkaufte Aus- gleichsforderungen	(26)	—	()	—
Beteiligung an der BdL	—	28 000	—	—	—					
Sonstige Vermögenswerte	—	67 587	—	÷	838					
		1 058 175		÷	63 054			1 058 175		÷ 63 054

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 15. November 1952.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:

Geiselhart. Böttcher.

— GV. NW. 1952 S. 378.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag GmbH., Köln 8516.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf; Hans der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreise vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.